

Wichtige Änderungen zwischen den Connect Leitfäden (Version 1.1):

| Version | 1.0 | 1.1 | 1.2 | 1.3 |
|---|---|---|--|--|
| Projektlaufzeit | Die maximale Projektlaufzeit beträgt 12 Monate. | Die minimale Projektlaufzeit beträgt 4 Monate, die maximale Projektlaufzeit 12 Monate. | Die minimale Projektlaufzeit beträgt 4 Monate, die maximale Projektlaufzeit 12 Monate. | Ab Connect Leitfaden Version 1.3 sind die Anpassungen und Änderungen zum vorhergehenden Leitfaden direkt im Leitfaden ersichtlich. |
| Mindestbandbreite Kundenanschluss bei Projektende | Herstellung eines Internetzugangs mit einer Mindestbandbreite > 30 Mbit/s, der ohne technische Änderungen auf Endkundenseite (z.B. Modemtausch) jederzeit auf eine Bandbreite von > 100 Mbit/s symmetrisch hochrüstbar ist. | Herstellung eines Internetzugangs mit einer Mindestbandbreite von 30 Mbit/s (30 Mbit/s Downstream, 30 Mbit/s Upstream). Asymmetrische Bandbreiten sind zulässig, solange die Mindestbandbreite von 30 Mbit/s weder für den Downstream noch für den Upstream unterschritten wird | Herstellung eines Internetzugangs mit einer Downloadrate von mehr als 30 Mbit/s. | |
| PoP Neu | Die verpflichtende Errichtung zugänglicher Glasfaser-PoPs mit dem Ziel der Erleichterung des Anschlusses weiterer TeilnehmerInnen und des späteren Ausbaus eines Access-Zugangsnetzes der nächsten Generation (NGA-Netz) | Die verpflichtende Errichtung zugänglicher Glasfaser-PoPs mit dem Ziel der Erleichterung des Anschlusses weiterer TeilnehmerInnen und des späteren Ausbaus eines Access-Zugangsnetzes der nächsten Generation (NGA-Netz) | Die verpflichtende Errichtung zugänglicher Glasfaser-PoPs mit dem Ziel der Erleichterung des Anschlusses weiterer TeilnehmerInnen und des späteren Ausbaus eines Access-Zugangsnetzes der nächsten Generation (NGA-Netz) | |

| | | | | |
|---------------------------|--------------|--|--|--|
| <p>PoP Neu spezifisch</p> | <p>Keine</p> | <p>Herstellung eines zugänglichen Glasfaser-PoPs in räumlicher Nähe des geförderten Anschlusses (z.B. Gasse, Grundstücksgrenze, Haus) mit ausreichend freien Fasern für den/die Ausführende/n und für Dritte (andere Telekommunikationsunternehmen). Für Dritte muss eine im Antrag anzugebende Faseranzahl reserviert und der Zugang zu diesen Fasern gewährleistet werden. Diese Glasfaser-PoPs können dann später als Glasfaser-Backhaul für kostengünstige Anbindungen von Unternehmen bzw. lokalen Netzen genutzt werden. In der Planung ist auf die konkreten lokalen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen. Eine geringe Faseranzahl für Dritte am PoP ist jedenfalls im Antrag nachvollziehbar zu begründen.</p> | <p>Herstellung eines zugänglichen Glasfaser-PoPs in räumlicher Nähe des geförderten Anschlusses (z. B. Gasse, Grundstücksgrenze, Haus). Dieser Glasfaser-PoP muss über eine ausreichende Point-to-Point Kapazität verfügen, um bei Bedarf umliegende Gebäude bzw. lokale Netze kostengünstig mit Glasfaser versorgen zu können⁵. Eine leistungsfähige Anbindung des neuen PoPs an den Backhaul ist erforderlich, um die Errichtung Gigabit-fähiger Anbindungen ausgehend von diesem neuen PoP voranzutreiben. Die dafür verfügbare Faserkapazität für das mit der Herstellung des Anschlusses beauftragte Telekommunikationsunternehmen und die dediziert für Dritte reservierte Faserkapazität ist im Antrag darzustellen. Es ist verpflichtend auf die aktuellen lokalen Gegebenheiten und den dadurch resultierenden Bedarf Bedacht zu nehmen.</p> | <p>Ab Connect Leitfasern Version 1.3 sind die Anpassungen und Änderungen zum vorhergehenden Leitfasern direkt im Leitfasern ersichtlich.</p> |
|---------------------------|--------------|--|--|--|

| | | | | |
|------------------------------|--|--|--|---|
| <p>Bildungseinrichtungen</p> | | <p>Zu den förderbaren öffentlichen Bildungseinrichtungen zählen Kindergärten, Pflichtschulen und Institutionen der Erwachsenenbildung (z.B. VHS); weiters können Museen, Bibliotheken und Dokumentationszentren gefördert werden. Entscheidend sind der nach außen gerichtete Bildungsauftrag (Bekanntmachung) und der nachgewiesene öffentliche Zugang der anzuschließenden Einrichtung. Nicht förderbar sind Einrichtungen, die teilweise oder hauptsächlich anderen Zwecken dienen, wie z.B. ein Besucherzentrum (Tourismus).</p> | <p>Zu den förderbaren öffentlichen Bildungseinrichtungen zählen Kindergärten, Pflichtschulen und Institutionen der Erwachsenenbildung (z.B. VHS); weiters können Museen, Bibliotheken und Dokumentationszentren gefördert werden. Entscheidend sind der nach außen gerichtete Bildungsauftrag (Bekanntmachung) und der nachgewiesene öffentliche Zugang der anzuschließenden Einrichtung. Nicht förderbar sind Einrichtungen, die teilweise oder hauptsächlich anderen Zwecken dienen, wie z.B. ein Besucherzentrum (Tourismus).</p> | <p>Ab Connect Leitfaden Version 1.3 sind die Anpassungen und Änderungen zum vorhergehenden Leitfaden direkt im Leitfaden ersichtlich.</p> |
|------------------------------|--|--|--|---|